

Bedingungen der Kindertagespflege in Brandenburg im Überblick

Kindertagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit vorrangig für Kinder unter drei Jahren oder wenn ein besonderer Betreuungsbedarf vorliegt (§ 2 (3) KitaG).

Formen der Kindertagespflege

Über die Jugendämter bzw. Gemeinden/Ämter vermittelt oder privat vereinbart können

1 - 5 Kinder

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
- im Haushalt der Eltern oder
- in anderen geeigneten Räumen

betreut werden. (§ 2 KitaG und § 18 AGKJHG)

Voraussetzungen

- Interesse an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft,
 - auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen,
 - zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - zur längerfristigen Tätigkeit (Betreuung der Kinder mind. 2 Jahre)
- Geeignete Räumlichkeiten (genügend Platz zum Spielen und Schlafen, Küche, Bad/Dusche) oder Bereitschaft, die Kinder im Haushalt der Eltern zu betreuen.
- Das Einkommen aus der Kindertagespflege sollte nicht Grundlage des Familieneinkommens sein, Grundlage sollte nicht Arbeitslosenunterstützung oder Grundsicherung zum Lebensunterhalt sein.
- Alle: Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (30 Unterrichtsstunden) und einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Personen ohne pädagogische Ausbildung, bei Betreuung von 2 oder mehr Kindern: Besuch eines Grundqualifizierungsseminars (130 Unterrichtsstunden)
- gesundheitliche Eignung (Gesundheitszeugnis)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt (Tagespflegeeignungsverordnung TagVO)

Haftpflichtversicherung

Eine **(Berufs-)Haftpflichtversicherung** schützt vor Haftungsansprüchen bei Aufsichtspflichtverletzung. In der Regel ist der Nachweis einer solchen Versicherung Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden (§ 2 (9) SGB VII). Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Beiträge, auf Antrag, vom Jugendamt erstattet (§ 23 (2) SGB VIII). (www.bgw-online.de)

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von durchschnittlich **weniger als 425,-€/ Monat: Verbleib in der Familienversicherung möglich** (§ 10 SGB V)

- Bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 425,-€ oder / und
- als Alleinstehende

ist eine freiwillige Krankenversicherung erforderlich!

An die Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI) gekoppelt

Die Hälfte der nachweislich gezahlten Beiträge erstattet das Jugendamt bei öffentlicher Förderung (§ 23 SGB VIII).

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen durchschnittlich **über 450,00 €/ Monat** beträgt (monatlicher Beitrag: 18,7 %). Die Hälfte der nachweislich gezahlten Beiträge erstattet das Jugendamt bei öffentlicher Förderung (§ 23 SGB VIII).

Nicht rentenversicherungspflichtig ist, wer weniger als 450,00 €/ Monat an steuerpflichtigem Einkommen hat. (www.deutsche-rentenversicherung.de)

Arbeitslosenversicherung

Unter Umständen ist eine freiwillige Weiterversicherung für eine Arbeitslosenversicherung möglich. Bitte beim Fallmanager erfragen. (§28a SGB III)

Betreuungsentgelt

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Abgeltung des Erziehungsaufwandes

„Honorar“ für die Kindertagespflegeperson. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Betreuungszeit.

Erstattung der Aufwendungen

Betriebskosten für die Kindertagespflegestelle (Miete, Strom, Telefon, Spielzeugergänzung etc.), Verpflegung der Kinder.

Nicht im Pflegegeld enthalten sind die Kosten für Windeln. Diese müssen von den Eltern mitgebracht werden.

Das Jugendamt bzw. die Gemeinde/das Amt legt das Betreuungsentgelt fest und zahlt es an die Kindertagespflegeperson. Zusätzlich werden auf Antrag Beiträge für eine Unfallversicherung sowie jeweils die Hälfte der Beiträge zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten und zahlen einkommensabhängig an das Jugendamt bzw. die Gemeinde/ das Amt. Darin kann auch ein Anteil für die Beköstigung der Kinder enthalten sein. (§ 18 KitaG)

Häufig dürfen keine zusätzlichen Gelder von den Eltern verlangt werden. Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Richtlinien Ihres Landkreises.

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Betreuungsgeld =

Honorar für die Kindertagespflegeperson, Betriebskosten und Verpflegungsgeld zusammen

Eltern und Kindertagespflegeperson schließen einen privatrechtlichen Vertrag.

Die Eltern zahlen das Betreuungsgeld direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Höhe des Betreuungsgeldes wird zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbart und vertraglich festgelegt.

Einkommensteuer

Alle Einnahmen (Erziehungs- und Pflegegeld bzw. Betreuungsgeld, Betriebskosten und Verpflegung) sind **steuerpflichtig** (§ 18 EStG). Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet. Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 8.820,00 € (alleinstehend) bzw. 17.640,00 € (verheiratet) fallen keine Steuern an (Grundfreibetrag).

Betriebskostenpauschale: 300,-€/ Kind / Monat bei Ganztagsbetreuung (8 Stunden), bei Teilzeitbetreuung entsprechend weniger (z.B. 5/8 von 300,-€) oder Einzelnachweis der Ausgaben.

Kindertagespflegepersonen sind **selbstständig** tätig.
Eine Anmeldung beim **Gewerbeamt ist nicht nötig** (§6 GewO).

Der Weg in die Kindertagespflege

- Gehen Sie zu einem ersten Gespräch zu Ihrem zuständigen Jugendamt und lassen Sie sich bestätigen, dass das Jugendamt die Teilnahme an der Qualifizierung befürwortet.
- Lassen Sie sich mit der Bestätigung vom Jugendamt bei der Familien für Kinder gGmbH für einen Qualifizierungslehrgang vormerken.
- Sollte die Qualifizierung über einen Bildungsgutschein finanziert werden können, melden Sie sich bei der Arbeitsagentur und beantragen Sie die Übernahme der Kosten für die Qualifizierung.



Stresemannstraße 78, 10963 Berlin

☎ 030 / 21 00 21-0, Fax 030 / 21 00 21-24

www.familien-fuer-kinder.de, info@familien-fuer-kinder.de

Seit 2000 ist die Familien für Kinder gGmbH mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg beauftragt. Insbesondere werden die Vorbereitungs- und Grundqualifizierungskurse, deren Absolvierung eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist, angeboten.

Wenn Sie Interesse an einem Vorbereitungs- oder Grundqualifizierungskurs haben, wenden Sie sich an uns!

Telefon 030 / 210021-0, info@familien-fuer-kinder.de